Gemeinsamer Bundesausschuss

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL): Änderung von § 7 im Allgemeinen Teil der Richtlinie

Vom 20. August 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. August 2026 beschlossen, die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) in der Fassung vom 21. September 2017 (BAnz AT 07.12.2018 B4), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 21. August 2025 (BAnz AT 12.11.2025 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Der Allgemeine Teil wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b. durch die zuständige Landesärztekammer eine Weiterbildungsbefugnis für eine im Besonderen Teil eingriffsspezifisch erforderliche Qualifikation erteilt wurde, oder mit einer entsprechenden Qualifikation eine angestellte Tätigkeit an einer entsprechend zugelassenen Weiterbildungsstätte ausgeübt wird, oder“.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. August 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk